

Das Kapitalabfindungsgesetz.

(Schluß des Berichts über die gestrige Sitzung des
Hauptausschusses des Reichstags.)

N. Berlin, 4. Mai. (Priv.-Tel.) Ein Mitglied der sozialdemokratischen Fraktion glaubt, daß das Gesetz den Kriegsbeschädigten unter Umständen statt Wohltaten Schaden zufüge. Daher müsse Sicherung gegen Verlust der Abfindung gegeben sein. Die Geeresverwaltung könne nicht verhindern, daß untere Behörden nicht rein sachgemäß entscheiden.

General v. Langermann erwiderte, daß die oberste Geeresverwaltung nicht hilflos sei gegenüber den Akten und Berichten der Vorinstanzen. Ein nationalliberaler Medner antwortete dem Sozialdemokraten, man könne auf jedes Gesetz verzichten, wenn gegen Vorurteile unterer Instanzen nichts durchzusetzen wäre. Es wäre ungerrecht, die Offiziere schlechter zu stellen als die Mannschaften. Bei der

Abstimmung

wurde zunächst der Antrag Henke gegen die Stimme des Antragstellers abgelehnt. Der fortschrittliche Antrag verfiel gleichfalls der Ablehnung, ebenso der Antrag der sozialdemokratischen Fraktion zu Paragraph 1, wonach für die Abfindung die Vermittlung gemeinnütziger Baugenossenschaften oder Siedlungsorganisationen unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörden oder im Einzelfall unter Genehmigung der Staatsregierung oder der von ihr beauftragten Stelle zugelassen werden sollte. Angenommen wurde der Antrag Giesberts (Zentr.) auf Hinzufügung der Ziffer 2a, die genossenschaftlichen Grundbesitz einginem gleichstellt. Darauf wurde Paragraph 1 der Regierungsvorlage angenommen.

Paragraph 2 des Gesetzes sagt, daß Kapitalabfindung bewilligt werden kann, wenn 1. der Versorgungsberechtigten zwischen Vollendung des 21. und 55. Lebensjahres steht, 2. der Versorgungsanspruch anerkannt ist, 3. nach Art des Versorgungsgrundes ein späterer Wegfall der Kriegsversorgung nicht zu erwarten ist, und 4. für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht. Eine Volksparteiler fragte, wie die Rente in Zukunft festgesetzt werden solle, und bat um möglichst liberale Handhabung und Nachprüfung. General von Langermann erklärte, daß den Beschädigten, bei denen feststehe, daß sie zum mindesten 10 Prozent erwerbsunfähig seien, eine Bescheinigung ausgestellt werden solle, daß sie die Rente lebenslang beziehen sollen. Das Gesetz werde liberal gehandhabt werden. Es sei allerdings nicht zu verteidigen, daß jemand, der nachträglich vollständig wiederhergestellt sei, die Rente weiter beziehe, da dies einem Ehrensold gleichkäme. Vom Zentrum wurde eine Gewähr dafür verlangt, daß die Kapitalabfindung auch einen dauernden Nutzen gewähre. General von Langermann sagte Erwägung zu. Weiterhin erklärte er, es lägen keine Bedenken vor, auch über 55 Jahre alten Personen Abfindung zu gewähren. Die Dauerrente soll möglichst bald festgesetzt werden, um die Grundlage für die Abfindung zu erhalten. Nach weiterer eingehender Beratung wurde ein sozialdemokratischer Antrag angenommen, wonach die Landeszentralbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entscheidet, ob die Voraussetzung zu Punkt 4 des Paragraphen vorliegt. Abgelehnt wurde ein Antrag verschiedener Parteien, wonach, sofern es sich um eine Witwe handelt, auch die zuständige Kriegshinterbliebenenfürsorgestelle gutachtlich zu hören sein soll. Angenommen wurde jedoch der zweite Satz des gleichen Antrags, daß bei Verneinung der Voraussetzung dem Antragsteller unter Mitteilung der Gründe rechtzeitig vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist. Die Weiterberatung wurde vertagt. Donnerstag Postetat, Reichsamt des Innern, Ernährungsfragen.